

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 19. Dezember

1996

Inhalt

	Seite:		Seite:
Pfarrdienstrecht	269	Disziplinarrecht	297
Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union	269	Ausführungsgesetz zum Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland	297
Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienst- gesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union	287	Bestätigung der Notverordnung zum Disziplinarrecht	298
Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union	291	Kirchliches Arbeitsrecht	298
Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union	291	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung	298
Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer	292	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	298
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten	293	Mustersatzung für regionale Diakonische Werke als Einrichtungen von Kirchenkreisen	299
		Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen	303
		Neu erschienene Bücher und Schriften	303

Pfarrdienstrecht

Landeskirchenamt
Az.: 58139/96/C 4-16

Bielefeld, den 5. Dezember 1996

I.
Kirchengesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrdienstgesetz – PfdG)

Vom 15. Juni 1996 *

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union
hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Teil Grundbestimmungen

Geltungsbereich § 1
Pfarrdienstverhältnis § 2

2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel Ordination

Grundbestimmung § 3
Verfahren § 4
Verlust § 5
Verzicht § 6

Folgen § 7
Erneute Übertragung § 8
Ruhensrechte § 9
Zuständigkeit § 10

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

Grundbestimmung § 11
Voraussetzungen § 12
Sonderregelungen § 13
Verlust, erneute Zuerkennung § 14

3. Teil Probendienst, Entsendung

Grundbestimmung § 15
Voraussetzungen § 16
Begründung des Dienstverhältnisses § 17
Entsendung § 18
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit § 19
Wartestand, Ruhestand § 20
Beendigung § 21
Zuständigkeit § 22

4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses
Voraussetzungen § 23
Berufung § 24
Nichtigkeit der Berufung § 25
Rücknahme der Berufung § 26

* ABL EKD 1996 S. 470

Präambel

Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben.

Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.

Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt.

1. Teil Grundbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen werden.

§ 2**Pfarrdienstverhältnis**

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen der Kirche gebunden. Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit**1. Kapitel Ordination****§ 3****Grundbestimmung**

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag begründet das Recht und die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

(2) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4**Verfahren**

(1) Die Beantragung und die Anordnung der Ordination richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der Einführung in die erste Pfarrstelle zu verbinden.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führen die mit der Ordination Beauftragten mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen; eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt.

(3) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

§ 5**Verlust**

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen verloren

1. bei Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 26,
2. bei Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97,
3. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 98,
4. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit gemäß § 14,
5. aufgrund einer Entscheidung in einem Lehrbeanstandungsverfahren oder
6. aufgrund einer Entscheidung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Bei einer Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97 können Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn die künftige Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß die oder der Entlassene nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung nach § 97 Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Stelle zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zur Entscheidung darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausgeübt werden.

(3) Sind einer Pfarrerin oder einem Pfarrer Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen worden, so gelten bei Beendigung der neuen Tätigkeit die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Verlust wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 6**Verzicht**

Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen durch Verzicht verloren. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle zu erklären. Er wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 7**Folgen**

(1) Mit dem Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verlo-

ren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht zu tragen. Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben.

(2) Der Verlust ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 8

Erneute Übertragung

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können wieder übertragen werden, wenn eine erneute Beauftragung mit einem pfarramtlichen Dienst erfolgen soll. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Für die erneute Übertragung ist die Gliedkirche zuständig, die den Verlust festgestellt hat. Eine andere Gliedkirche kann die erneute Übertragung aussprechen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ruhen der Rechte

Die zuständige Stelle kann das Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

§ 10

Zuständigkeit

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5, 6 und 9 ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche. Für Betroffene, die nicht mehr im Dienst der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, ist die Stelle zuständig, die Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Absatz 2 belassen hat.

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

§ 11

Grundbestimmung

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) zuerkannt.

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Es stellt darüber eine Urkunde aus.

(3) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche der Union und allen ihren Gliedkirchen anerkannt. Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Ausbildung zugrunde, die nicht in allen Gliedkirchen als Pfarrausbildung vorgesehen ist, so können an-

dere Gliedkirchen sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Dienstverhältnis. Das gliedkirchliche Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

§ 12

Voraussetzungen

Die Anstellungsfähigkeit kann nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und deren Gaben sie für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheinen lassen. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt ferner voraus, daß

1. die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Pfarrerausbildung vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt sind und
2. die Ordination vollzogen ist oder die Voraussetzungen für die Ordination gegeben sind.

§ 13

Sonderregelungen

(1) Bewerberinnen und Bewerbern, die in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Anstellungsfähigkeit erworben haben, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist,
2. die übrigen Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind und
3. durch ein Übernahmegespräch festgestellt wird, daß sie für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 11 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden. Nicht akademisch ausgebildeten Predigerinnen und Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung der geltenden Kirchengesetze über die Pfarrerausbildung die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(4) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche über-

getreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden.

(5) Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

(6) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll, im Einvernehmen mit der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit sind die Urkunde über die Zuerkennung und die Ordinationssurkunde zurückzugeben.

(5) Werden Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen, so ist damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden.

3. Teil Probendienst, Entsendung

§ 15

Grundbestimmung

(1) Der Probendienst (Entsendungsdienst) geschieht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Dienstbezeichnung im Probendienst (Entsendungsdienst) lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit bereits zuerkannt ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung sind Geistliche im Sinne der Gesetze. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht die Übertragung einer Pfarrstelle voraussetzen oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Voraussetzungen

(1) In den Probendienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zuläßt, höchstens 35 Jahre alt sein.

(2) In den Probendienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

§ 17

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zur Anstellung begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) berufen wird.

§ 18

Entsendung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können in jeden ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden; sie können insbesondere mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung eingewiesen werden. Das jeweilige Leitungsorgan ist vorher zu hören. Die Entsendung kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung erhalten eine Dienstanweisung. Auch wenn sie einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen werden, ist ihnen wenigstens ein Aufgabengebiet in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) Sofern Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung noch nicht ordiniert sind, soll mit der Entsendung ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung werden nach der Entsendung der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 19

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.

(4) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 20

Wartestand, Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können nicht in den Wartestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind sie auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind sie zu entlassen.

§ 21

Beendigung

(1) Das Dienstverhältnis endet in der Regel durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Dienstverhältnis kann durch Entlassung beendet werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 16 weggefallen ist, ohne daß ein Fall von § 20 Absatz 2 vorliegt,
2. wenn ein Verhalten vorliegt, das bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann, zur Folge hätte, oder
3. wenn ein Fall vorliegt, der bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Versetzung in den Wartestand nach § 88 Absatz 1 zur Folge hätte.

Es kann ferner vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet werden, wenn aufgrund der Feststellung mangelnder Bewährung berechnete Zweifel an der Eignung oder Befähigung für die Führung eines Pfarramtes bestehen.

(3) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst (Entsendungsdienst)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monats-schluß,
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß des Kalender- vierteljahres,
von mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluß des Kalender- vierteljahres.

(6) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(7) Sind Betroffene bereits ordiniert, so findet § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(8) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 22

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 16 bis 21 ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche.

4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses

§ 23

Voraussetzungen

Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

§ 24

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in das Pfarrdienstverhältnis berufen wird; sie kann die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung enthalten.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.

§ 25

Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
2. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt die Nichtigkeit fest. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

§ 26

Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde.

(2) Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Bis zur Entscheidung über die Rücknahme kann die oder der Betroffene beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(4) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

2. Kapitel Übertragung einer Pfarrstelle

§ 27

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, mindestens jedoch für sechs Jahre, übertragen werden. Die Zeit kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers verlängert werden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß auch andere Pfarrstellen für eine begrenzte Zeit übertragen werden können.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihre Pfarrstelle eingeführt. Über die Übertragung der Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz, die Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt der Übertragung sowie im Falle des Absatzes 2 deren Befristung.

(4) Im übrigen richtet sich die Übertragung einer Pfarrstelle nach gliedkirchlichem Recht.

3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte

§ 28

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

§ 29

Einstweilige Maßnahmen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 30

Führung der Personalakte

(1) Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten auf-

zunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Betroffenen nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalakten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Betroffenen willigen in die anderweitige Verwendung ein.

§ 31

Einsicht in die Personalakte

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre Personalakte.

(2) Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezo-

gene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihre Daten mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft gleich.

5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

§ 32

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung, in ihrem dienstlichen wie in ihrem außerdienstlichen Verhalten, ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben zu berücksichtigen, daß dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und daß sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

(3) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Ihre Aufgaben können durch eine Dienstweisung geregelt werden.

§ 33

Übergemeindliche Verantwortung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft ihrer Gliedkirche, darüber hinaus auch der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie üben ihren Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 34

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder

herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“). Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“). Der Zusatz entfällt bei Pfarrfrauen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(4) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ beigelegt werden kann.

§ 35

Amtstracht

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Einwilligung entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 37

Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

§ 38

Fortbildung

Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 39

Politische Betätigung

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer, die ein politisches Amt übernehmen wollen, haben dies unverzüglich dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 40

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrfrauen und Pfarrer dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 41

Ehe

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

§ 42

Auflösung der Ehe

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar gehalten, so haben Pfarrfrauen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrfrauen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrfrauen

und Pfarrer das Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen. Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen.

§ 43

Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Einer Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 44

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

§ 45

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Dienst Einkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 46

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 47

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht.

(3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbständigen Gebrauch überlassen werden.

§ 48

Anwesenheitspflicht

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.

(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

§ 49

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienst-anweisung getroffen werden.

§ 50

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.

§ 51

Erholungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 52

Sonderurlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 53

Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Dienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsistorium (Landeskirchenamt). Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 55

Vertretung im Amt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regeln diese die Vertretung. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt unberührt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) kann einen Auftrag zur Vertretung

erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem anderen Kirchenkreis im Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 56

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.

(2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 57

Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel Pflichtverletzungen

§ 58

Lehrpflichtverletzung

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 59

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen. Die Pflichtverletzung kann auch in einem ihrem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 60

Schadensersatz

(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Amtspflicht verletzen, haben der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere gemeinsam

den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der zu seinem Ersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Wird der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 1 Ersatz geleistet und hat diese einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

§ 61

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleiben Pfarrerinnen oder Pfarrer schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 62

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihnen obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten auf ihre Kosten veranlassen.

§ 63

Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

2. Kapitel Rechtsschutz

§ 64

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie sich beschwert fühlen, unbeschadet besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will diese der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 65

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 66

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pfarrerin oder des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

3. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch dorthin zugestellt werden. Dies hat zu geschehen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird oder wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung oder eine Prozeßbevollmächtigung handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel Eingeschränkter Dienst

§ 67

Grundbestimmung

(1) Pfarrערinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Für Pfarrערinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können Ausnahmen von § 50 in der Dienstanweisung geregelt werden.

§ 68

Verfahren

(1) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle.

(2) In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Über die Veränderung des Dienstumfangs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Im Falle des Absatzes 2 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

§ 69

Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle

Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, daß zwei Pfarrערinnen oder Pfarrer, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70

Befristung

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

2. Kapitel Stellenwechsel

§ 71

Grundbestimmung

(1) Pfarrערinnen und Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Übertragung einer anderen Pfarrstelle anzunehmen. Der Entschluß, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, ist unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle gilt.

§ 72

Rat zum Stellenwechsel

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle

die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

§ 73

Ruf in eine Pfarrstelle

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in eine andere Pfarrstelle gerufen werden kann, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen, oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

§ 74

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

- (1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übergeleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.
- (3) Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 97).

§ 75

Ende der Amtszeit bei Befristung

- (1) Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Dienst Einkommen. § 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.

§ 76

Abordnung

Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Ab-

ordnung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

3. Kapitel Freistellung

§ 77

Dienstliche Gründe

Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.

§ 78

Familiäre Gründe

Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung freigestellt werden,

1. wenn sie mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder tatsächlich betreuen oder
2. wenn ein anderer wichtiger familiärer Grund vorliegt.

Die Freistellung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden.

§ 79

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 77, 78 und 83 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 80

Verfahren

- (1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).
- (2) Die Freistellung beginnt, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) keinen anderen Tag festsetzt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen der Beschluß über die Freistellung mitgeteilt wird.
- (3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Freistellung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 81

Rechtsfolgen

- (1) Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. Dies gilt nicht im Anschluß an eine Freistellung nach § 83.

(3) Während der Freistellung unterstehen die Pfarrherinnen und Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 77, der Disziplinar- und Lehraufsicht ihrer Kirche.

§ 82

Ende der Freistellung

Endet die Freistellung, so sind Pfarrherinnen und Pfarrer, die ihre Pfarrstelle verloren haben, verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Beendigung der Freistellung eine neue Pfarrstelle übertragen werden, so treten die Betroffenen in den Wartestand.

§ 83

Erziehungsurlaub

(1) Pfarrherinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Wird Erziehungsurlaub von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. Wird Erziehungsurlaub von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.

(3) Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann gewährt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zustimmt. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) zu hören. Wird durch die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitraum überschritten, so geht die Pfarrstelle mit dem Ablauf des Monats verloren, in dem die Entscheidung über die Verlängerung der Freistellung mitgeteilt wird.

(4) Ist wegen des Erziehungsurlaubs ein Verlust der Pfarrstelle eingetreten und kann nicht zugleich mit Ablauf des Erziehungsurlaubs erneut eine Pfarrstelle übertragen werden, so ist unter Gewährung der vollen Dienstbezüge ein anderer pfarramtlicher Dienst zu übertragen. Betroffene treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des Erziehungsurlaubs eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(5) Im übrigen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen zu treffen.

4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

§ 84

Grundbestimmung

(1) Pfarrherinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,
3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich beeinträchtigen.

(2) Pfarrherinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.

§ 85

Verfahren

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.

(2) Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Pröpstin und des Propstes (der General-superintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlußfassung zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

§ 86

Vorläufige Maßnahmen

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen beurlauben oder ihnen eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die Beurlaubung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß die Betroffenen mit einer Verlängerung einverstanden sind.

(3) Ein Beschluß nach Absatz 1 unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 87

Rechtsfolgen

(1) Mit der Abberufung ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden. Die bisherigen Dienstbezüge werden fortgezahlt; § 47 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Abberufung wird wirksam mit dem

Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, soweit nicht in der Entscheidung ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich unverzüglich um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist ihnen dabei behilflich. Ihnen kann eine pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden ein Jahr nach der Zustellung des Beschlusses über die Abberufung die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

5. Kapitel Wartestand

§ 88

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. §§ 85 und 86 finden entsprechende Anwendung.

§ 89

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden, sofern dieser nicht bereits durch Abberufung oder Freistellung eingetreten ist. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort. § 94 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Wartestand beginnt

1. in den Fällen des § 75 Absatz 2, des § 82 und des § 87 Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
2. in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

§ 90

Verwendung im Wartestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können sich um die Übertragung einer Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt)

kann die Bewerbung oder die erforderliche Bestätigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn ein gedeihliches Wirken in einer neuen Pfarrstelle nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand widerrechtlich eine andere kirchliche Tätigkeit übertragen. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen, wenn zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, die ohne hinreichenden Grund die Übernahme einer solchen Tätigkeit verweigern, verlieren für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. § 61 findet entsprechende Anwendung.

§ 91

Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind vom Konsistorium (Landeskirchenamt) in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die oder der Betroffene gemäß § 90 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist. Die Zeit einer Beurlaubung nach Ablauf der Jahresfrist nach § 87 Absatz 4 Satz 1 wird auf die Frist des Satzes 1 angerechnet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes), sich um die Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommen. Mit ihrer Zustimmung können sie außer in den Fällen der §§ 92 und 93 in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(3) Befindet sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aufgrund eines Disziplinarurteils im Wartestand und ist in dem Urteil ausgesprochen worden, daß eine Pfarrstelle erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder übertragen werden darf, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Urteil festgesetzten Frist.

6. Kapitel Ruhestand

§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, treten sie, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderlich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden. In diesem Falle können die Betroffenen jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(4) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufsetzen.

§ 93

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn aufgrund einer Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan worden ist und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit voll wiederhergestellt sein wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, werden vom Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben. Werden innerhalb der Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(4) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben, so hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

(5) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Wahrnehmung der eigenen Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, ohne unter Betreuung zu stehen, so soll die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) für die Dauer des Verfahrens einen Beistand bestellen.

(6) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von den Dienstgeschäften beurlauben; der Beschluß über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(7) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt dieser im Falle des Absatzes 3 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 4 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist des Absatzes 3 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei Beurlaubung der oder des Betroffenen die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 94

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Ruhestand endet die Pflicht zur Dienstleistung.

(2) Die Betroffenen scheiden aus der Pfarrstelle aus, sofern dies nicht bereits durch Abberufung, Freistellung oder Versetzung oder Eintritt in den Wartestand geschehen ist. Im übrigen bleibt die Rechtsstellung erhalten. Sie erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Dienstaufsicht. Über die Versetzung in den Ruhestand kann eine Urkunde ausgestellt werden. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(5) Wenn die Rücksicht auf den Dienst es gebietet, können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

§ 95

Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach den §§ 92 bis 94 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 96

Grundbestimmung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung aus dem Dienst

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.

(2) Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(3) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 98

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst aus,

1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,
2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,
3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,
4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,
5. wenn eine nach § 41 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verlieren die Pfarrfrauen und Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. Ihnen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden. § 34 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies den Betroffenen mit.

§ 99

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

9. Teil Sonderbestimmungen

1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse

§ 100

Privatrechtliche Dienstverhältnisse

In begründeten Einzelfällen können Pfarrfrauen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 101

Dienstverhältnisse bei Freistellung

Das kirchliche Recht kann bestimmen, daß Pfarrfrauen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden können. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 102

Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß pfarramtlicher Dienst auch nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden kann. Voraussetzung für einen solchen Dienst in einer Pfarrstelle sind die Ordination und die Anstellungsfähigkeit.

2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

§ 103

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrfrauen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Konsistoriums (Landes-

kirchenamtes) die Kirchenkanzlei und anstelle der Kirchenleitung der Rat zuständig sind.

§ 104

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologinnen und Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten und Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, ohne zugleich in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zu stehen. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen und Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

10. Teil Schlußbestimmungen

§ 105

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 106

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

§ 107

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz bestimmt wird.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

D. Beier

II.

Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPFDG)

Vom 15. Juni 1996*

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes |
| Artikel 2 | Ausführung des Pfarrdienstgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union |
| Artikel 4 | Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts |
| Artikel 7 | Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan |
| Artikel 8 | Änderung der Pfarrbesoldungsordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer |
| Artikel 10 | Änderung der Beihilfeverordnung |
| Artikel 11 | Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen |
| Artikel 12 | Übergangsbestimmungen |
| Artikel 13 | Aufhebung von Kirchengesetzen |
| Artikel 14 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2

Ausführung des Pfarrdienstgesetzes

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, können für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen

* ABl. EKD 1996 S. 487

Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Eine entsprechende Regelung tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD 1994 Seite 405) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst“ durch „Vikaren und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD 1983 Seite 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrerdienstgesetz“ durch „Pfarrdienstgesetz“ und das Wort „Verleihung“ durch „Zuerkennung“ ersetzt.
2. In § 7 b Absatz 1 werden vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ die Worte „kirchengesetzlich geregelt“ eingefügt.
3. In § 14 c Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§ 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Ehegatte soll evangelisch sein, er muß einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.
6. In § 19 a wird die Angabe „§§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 Seite 313), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. Mai 1976 (ABl. EKD 1976 Seite 316), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die für den Pfarrer zur Anstellung geltenden Bestimmungen über den Probedienst (Entsendungsdienst) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 5) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1984 Seite 251), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Abgeordnetengesetz – AbgG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden das Wort „Pfarrerdienstgesetzes“ durch „Pfarrdienstgesetzes“ und die Worte „Pfarramt oder zum Pastor im Hilfsdienst“ durch „Pfarrdienstverhältnis oder in ein Probedienstverhältnis“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „eine Predigerstelle“ durch „ein Dienstverhältnis als Prediger“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
 - bb) Die Angabe „c)“ wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Pfarrer, ein Prediger oder ein Anwärter des Predigeramtes wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, unter Verlust der Dienstbezüge freigestellt, sofern er sich nicht im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht ein Anspruch auf Wartegeld.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Anwärter des Predigeramtes“ durch „Ein Vikar“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Tritt ein Pfarrer oder ein Prediger nach der Beendigung des Mandats nach § 82 des Pfarrdienstgesetzes in den

Wartestand, so erhält er Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

5. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort „während“ die Worte „einer Freistellung“ sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 8 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 285), geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995 Seite 547), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:
Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung
 - b) Nach der Überschrift des § 13 wird eingefügt:
§ 13 a Dienstwohnung während der Freistellung
 - c) Die Überschrift des § 17 erhält folgende Fassung:
Besoldung während der Mutterschutzfristen
2. § 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen berufen worden sind (Pfarrer).
 - (2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, denen keine Pfarrstelle bei einer der in § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes genannten Anstellungskörperschaften übertragen worden ist, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ das Komma, die Worte „der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war“ und das weitere Komma durch „auf Lebenszeit“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Ein Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst beschäftigt ist, erhält ein im Verhältnis zu dem vergleichbaren

uneingeschränkten Dienst verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbestandteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem in demselben Verhältnis verringerten Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „aus familiären Gründen vom Dienst“ gestrichen und hinter dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Freistellung“ die Worte „unter Verlust der Dienstbezüge“ eingefügt.
 - d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Für die Zeit, in der ein Pfarrer wegen Erziehungsurlaubs freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „vorläufig des Dienstes enthoben“ durch „wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig beurlaubt“ ersetzt.
 6. In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „gesamtkirchlichen“ durch „die Inhaber von“ ersetzt.
 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Gemeindekirchenrates (des Presbyteriums)“ durch „des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.
 8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a
Dienstwohnung während
der Freistellung

Wird einem Pfarrer, der unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt ist, gestattet, die bisherige oder eine andere Dienstwohnung zu nutzen, hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.
 9. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch „§ 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
 10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Tätigkeit im uneingeschränkten Dienst-

verhältnis“ durch „Beschäftigung im un-
eingeschränkten Dienst“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils nach dem
Wort „kirchlichen“ das Wort „öffentlichen“
gestrichen.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung
Besoldung während der Mutterschutz-
fristen
- b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung
„(1)“ und die Fußnote hinter dem Wort
„Mutterschutzfristen“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung
der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABl. EKD
1962 S. 630), zuletzt geändert durch die Verord-
nung vom 2. November 1977 (MBL. BEK 1978
Seite 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jeder
Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts
einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemein-
deverbandes, eines Kirchenkreises,
einer Gliedkirche oder der Evangelischen
Kirche der Union“ durch „Pfarrerinnen
und Pfarrer (Pfarrer) erhalten bei der Über-
tragung einer Pfarrstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Kör-
perschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemein-
deverband, Kirchenkreis, Gliedkirche,
Gesamtkirche), in deren Dienst der Pfarrer
berufen ist“ durch „Anstellungskörpers-
chaft“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Worte „Prädikanten, Vika-
rinnen, Hilfspredigern“ durch „Pfarrern zur
Anstellung“ ersetzt.
3. In § 8 werden die Worte „Pastorinnen (Pfarr-
vikarinnen) und“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABl.
EKD 1992 S. 335), zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995
Seite 547), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma
und die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ ge-
strichen.

Artikel 11

Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3
bis 10 geänderten Kirchengesetze und Verordnun-
gen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchen-
gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum
bekanntzumachen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

§ 1

Hat das gliedkirchliche Recht im Interesse des Ab-
baus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen
Dienst bestimmt, daß ein Pfarrer, der das 58. Le-
bensjahr vollendet hat, auf Antrag in den Ruhe-
stand versetzt werden kann, so bleibt diese Rege-
lung für die Zeit, für die sie getroffen ist, längstens
bis zum 31. Dezember 2001, in Kraft.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des
Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 60. Le-
bensjahr vollendet haben, können auf ihren An-
trag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchen-
gesetzes im ehemaligen Bereich Ost der Evange-
lischen Kirche der Union geltende Bestimmungen
über Ausbildungsgänge nach § 8 Absatz 2 Buch-
stabe b des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der
Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982
(MBL. BEK 1983 Seite 2) bleiben unberührt.

§ 4

Hat das gliedkirchliche Recht vor dem Inkrafttre-
ten dieses Kirchengesetzes bestimmt, daß die
Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in
den Hilfsdienst allgemein nur im eingeschränkten
Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und
Finanzentwicklung dies erforderlich macht, so gilt
dies für die Berufung in den pfarramtlichen Pro-
bedienst (Entsendungsdienst) für die Zeit, für die
diese Regelung getroffen ist, längstens bis zum
31. Dezember 2001, fort.

Artikel 13

Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden

1. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen
Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen
Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai
1991 (ABl. EKD 1991 Seite 237), geändert durch
das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD
1992 Seite 373),
2. das Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestim-
mungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April
1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207),
3. das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evange-
lischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBL.
BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen
Kirche der Union fortgeltend aufgrund von
§ 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von
Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom
20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207),
zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom
5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 450),

4. das Kirchengesetz zur Übernahme des Pfarrerdienstgesetzes vom 4. Juni 1983 (MBl. BEK 1984 Seite 34),
5. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBl. BEK 1984 Seite 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 450),
6. die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 Seite 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 Seite 207), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 Seite 373),
7. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 Seite 152),
8. die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 Seite 46).

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
(L. S.) D. Beier

III.
Beschluß des Rates
der Evangelischen Kirche der Union
Vom 27. November 1996

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470) und das Kirchengesetz zur Einführung

des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487) werden für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. November 1996

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
Berger

IV.
Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union
(AGPfdG)

Vom 14. November 1996

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Inkraftsetzung des Pfarrdienstrechts

Dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470) und dem Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 287) wird zugestimmt. Die Inkraftsetzung durch die Evangelische Kirche der Union soll zum 1. Januar 1997 erfolgen.

§ 2

(Zu § 13 Abs. 5 Satz 1 PfdG)

Ordinierten Predigerinnen und Predigern, die die Zweite Theologische Prüfung oder die besondere Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz abgelegt haben, wird die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer zuerkannt.

§ 3

(Zu § 19 Abs. 1 PfdG)

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Berufung in den Probendienst.

§ 4

(Zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf

Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ zu führen.

§ 5

(Zu § 41 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Kirchenleitung kann in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des § 41 Abs. 2 Satz 1 befreien.

§ 6

(Zu § 47 Abs. 2 Satz 4 PfdG)

Das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen von § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 PfdG zulassen.

§ 7

(Zu § 79 PfdG)

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit können auf Antrag auch ohne die in §§ 77 und 78 PfdG genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. § 78 Satz 2 und 3 PfdG gilt entsprechend.

§ 8

(Zu § 83 Abs. 6 PfdG)

§ 83 Abs. 2 bis 4 PfdG findet keine Anwendung.

§ 9

(Zu § 85 Abs. 2 Satz 2 und § 88 Abs. 2 Satz 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfdG sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 PfdG bedürfen bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10

(Zu § 43 Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Satz 1 PfdG)

Weitere Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung erlassen. Durch Rechtsverordnung werden insbesondere die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten und der Erholungsurlaub geregelt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Hilfsdienst berufen worden sind, finden § 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) sowie § 1 und § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) in der jeweils bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, die vor dem Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 eingeleitet wor-

den sind, werden nach dem Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz – PfdG) sowie dem Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) in der jeweils bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung zu Ende geführt.

(3) Ist die Abberufung vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unanfechtbar geworden, findet für die Versetzung in den Wartestand § 53 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGHDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 34), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), und das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 16. November 1984 (KABl. 1995 S. 32), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. 1990 S. 204), außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 a AGHDG mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1996

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Kaldewey

V.

Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIVO)

Vom 12. Dezember 1996

Aufgrund von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. bis zur Vollendung des | |
| 40. Lebensjahres | 42 Kalendertage, |
| 2. nach Vollendung des | |
| 40. Lebensjahres | 44 Kalendertage. |

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes

sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Kalenderjahr.

§ 2

Anwendung von Landesrecht

Im übrigen finden die Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1996

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 5./12. Dezember 1996

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Lebenszeit und im Probedienst sowie der Vikare und Vikarinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit

oder in den Probedienst berufenen Pfarrer sowie die Vikare.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrer im Probedienst entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.“

5. In der Überschrift vor § 4 werden die Worte „und Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeit, während der der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben ist,“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ ein Komma und die Worte „einer Freistellung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 5 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Zeiten eines hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,

b) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Pfarrer im Probedienst erhält von seiner Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre

- a) zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben ist,
- b) während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.
- In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 2 Satz 5 Buchst. c entsprechend.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand“ durch die Worte „Dem beurlaubten oder freigestellten Pfarrer“ ersetzt.
9. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „oder Pastor im Hilfsdienst“ und in Absatz 2 die Worte „oder der Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 4 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
- „b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes.“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen.
12. In § 10 werden die Worte „dem Pastor im Hilfsdienst von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständigen Stelle“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird einziger Absatz mit der Maßgabe, daß die Worte „§ 21 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 12 des rheinischen oder § 7 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ ersetzt werden
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden in Absatz 1 nach dem Wort „Kindergeld“ und in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Kindergeldes“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ und jeweils nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder“ eingefügt und jeweils die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Worte „§ 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Buchst. a und c werden jeweils nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ eingefügt.
15. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Wartestand ohne Wartegeld“ durch die Worte „die Freistellung“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „oder Pastor im Hilfsdienst“ gestrichen und die Worte „Anstellungskörperschaft oder an die nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle“ durch das Wort „Landeskirche“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgeben haben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.“
19. In § 26 Abs. 1 werden vor den Worten „einem Wartestand“ die Worte „einer Freistellung ohne Besoldung oder“ eingefügt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probendienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Wartestand ohne Wartegeld“ durch die Worte „die Freistellung“ und die Worte „eines Wartestandes ohne Wartegeld“ durch die Worte „einer Freistellung“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30“ und die Angabe „§ 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

22. Folgender § 29a wird eingefügt:

„§ 29 a

Abweichend von § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,

a) der nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes für einen anderen Dienst freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung der Freistellung, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,

b) der nach § 78 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung der Freistellung,

c) der nach § 4 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes freigestellt worden ist, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 die Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Dienst“ und das Wort „Dienstverhältnisses“ durch das Wort „Dienstes“ ersetzt wird.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 43 des Pfarrdienstgesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

24. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 77 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrer im Probedienst. Dies gilt ferner für den aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum

Pfarrdienstgesetz entlassenen Pfarrer im Probedienst. Wird während der Zeit, für die das Übergangsgeld zusteht, ein neues mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfassendes öffentlich-rechtliches Dienst- oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst begründet, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probedienst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 10 des Hilfsdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ sowie jeweils die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probedienst“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsdienst“ die Worte „oder eines Pfarrers im Probedienst“ eingefügt.

26. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

27. In § 36 werden die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer im Probedienst“ ersetzt.

28. In § 38 Abs. 1 wird die Klammer gestrichen.

29. In § 42a werden jeweils die Worte „Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst“ ersetzt.

30. In § 43 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b wird der Klammerinhalt „§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchst. b wird der Klammerinhalt „§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Angabe „§ 94 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

32. Die Anlagen 1 und 2 erhalten für die Zeit ab 1. Mai 1995 die Fassung des Anhangs zu dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „hauptberuflichen“ der Klammerzusatz „(mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden)“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „Kindergeld“ jeweils die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz oder“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Bei der Anwendung des § 12 b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
5. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben haben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Pfarrfrauen und Pfarrer, die Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten in den Jahren 1995 und 1996 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die westfälischen Predigerinnen und Prediger.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Notverordnung tritt in Kraft
 1. für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 1997,
 2. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland am 1. April 1997.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft

1. am 1. Mai 1995
§ 1 Nr. 32 und § 3,
2. am 1. Januar 1996
§ 1 Nr. 14 und § 2 Nr. 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 treten für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft

am 1. Januar 1997

§ 1 Nr. 11 Buchst. a und Nr. 22 sowie § 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a und c und Nr. 4.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Bielefeld, den 12. Dezember 1996

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Kaldewey

Anhang

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

(gültig ab 1. Mai 1995)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.559,58	3.663,92
2	3.720,34	3.872,39
3	3.881,10	4.080,86
4	4.041,86	4.289,33
5	4.202,62	4.497,80
6	4.363,38	4.706,27
7	4.524,14	4.914,74
8	4.684,90	5.123,21
9	4.845,66	5.331,68
10	5.006,42	5.540,15
11	5.167,18	5.748,62
12	5.327,94	5.957,09
13	5.488,70	6.165,56
14	5.649,46	6.374,03

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 153,17 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich | |
| a) in der Besoldungsgruppe A 13 | 193,84 DM |
| b) in der Besoldungsgruppe A 14 | 72,71 DM |
| 2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich | 208,47 DM |

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich | 1.030,00 DM |
| 2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt. | |

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfbVO)

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| Der Ortszuschlag beträgt monatlich | |
| in der Stufe 1 | 946,64 DM |
| in der Stufe 2 | 1.125,66 DM |

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –
(gültig ab 1. Mai 1995)****I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

- | | |
|---|-------------|
| Der Grundbetrag beträgt monatlich | |
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1.935,00 DM |
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 2.166,00 DM |

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

- | | |
|---|-----------|
| Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich | |
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 514,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 114,00 DM |

Disziplinarrecht**I.****Ausführungsgesetz zum Disziplinarrecht
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(AGDiszG)****Vom 14. November 1996**

Die Landessynode hat in Ausführung von § 117 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561*) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

* KABL 1996 S. 73

§ 1

(Zu § 1 DG.EKD)

Das Disziplinarrecht gilt auch für Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf.

§ 2

(Zu § 7 DG.EKD)

Zuständige Stelle für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das Landeskirchenamt. Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Landeskirchenamtes trifft die Kirchenleitung.

§ 3

(Zu § 9 DG.EKD)

§ 9 Abs. 1 DG.EKD findet keine Anwendung.

§ 4

(zu § 10 DG.EKD)

(1) Für die Evangelische Kirche von Westfalen wird eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungszug ist der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.

§ 5

(zu § 12 DG. EKD)

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Landessynode gewählt

(2) Absatz 1 gilt für die von der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche der Union entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 6

(zu § 13 DG.EKD)

Als Laufbahn im Sinne des § 13 Abs. 3 DG.EKD gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung.

§ 7

(Zu § 16 DG.EKD)

Zuständige Stelle im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD ist die Kirchenleitung.

§ 8

(Zu § 22 DG.EKD)

Die Geschäftsstelle für die Disziplinarkammer besteht beim Landeskirchenamt.

§ 9

(Zu § 25 DG.EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 10
(Zu § 90 DG.EKD)

§ 90 DG.EKD findet keine Anwendung.

§ 11
(Zu § 114 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

§ 12
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (KABl. S. 43) außer Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
(L. S.) Demmer Kaldewey

II.
Bestätigung der Notverordnung
zum Disziplinarrecht

Die Landessynode hat am 14. November 1996 gemäß Artikel 139 Absatz 4 der Kirchenordnung die Notverordnung zum Disziplinarrecht vom 15. Februar 1996 (KABl. 1996 S. 91) bestätigt.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 58138/96/A 07-02

Bielefeld, den 12. 12.1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Vom 30. Oktober 1996

§ 1
Änderung der
ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „37 Absatz 3, 4 und 6 bis 9“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „42 Absatz 3, 4 und 6 bis 9“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 30. Oktober 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

II.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des Dienstrechts der kirchlichen
Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 30. Oktober 1996

§ 1
Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) In Buchstabe n werden die Worte ‚oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind‘ gestrichen.“
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
2. § 2 Nr. 5 (zu § 5) erhält folgende Fassung:

„§ 5 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

 - a) Die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ werden durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 3 Nr. 11 (zu § 19) wird wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe ‚§ 3 Buchst. n‘ durch die Angabe ‚§ 3 Satz 1 Buchst. n‘ ersetzt.“

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
4. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2a) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 3 Satz 1 Buchst. n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind“ gestrichen.
2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. In SR 2a Nr. 6 Abschn. B Abs. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 2

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 (zu § 5) erhält folgende Fassung:
„§ 5 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ werden durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 2 Nr. 16 (zu § 22) werden in dem Wortlaut des § 22 MTArb-KF nach dem Wort „Lohnzuschläge“ die Worte „sowie die leistungsgebundenen Löhne“ eingefügt.

3. In § 2 Nr. 24 (zu § 33) wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“

4. In § 2 Nr. 48 (zu § 74) werden in dem in Buchstabe a enthaltenen Wortlaut des § 74 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis f“ durch die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis c und e“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In seinem Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. f werden nach der Angabe ‚§ 54 a MTL II-KF‘ die Worte ‚in der bis zum 30. September 1996 gültigen Fassung‘ eingefügt.“

(2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:

1. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 74 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis f“ durch die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis c und e“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In seinem Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. f werden nach der Angabe ‚§ 54 a MTL II-KF‘ die Worte ‚in der bis zum 30. September 1996 gültigen Fassung‘ eingefügt.“

§ 3

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

(1) Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMITarbO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird gestrichen.

(2) Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 2 am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 30. Oktober 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

Muster-Satzung für regionale Diakonische Werke als Einrichtungen von Kirchenkreisen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. Sept. 1996
Az.: 44472/IV/95/C 21-10

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11./12. September 1996 im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 (Diakoniesgesetz – KABl. S. 130) eine neue Mustersatzung für regionale Diakonische Werke als Einrichtungen von Kirchenkreisen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Die bisherige Mustersatzung (KABl. Nr. 6 vom 31. August 1979, S. 160) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises . . . und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis . . .

Gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Diakonisches Werk und andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises . . . – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises . . . In ihm wirken der Kirchenkreis, die Verbände der Gemeinden und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. 6. 1986 geführt.

(2) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung des diakonischen Auftrages zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Teil 2 Das Diakonische Werk

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderen Stellen,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) . . .

(2) Das Diakonische Werk unterhält als eigene Einrichtungen und Dienste . . . (nähere Bezeichnung der Einrichtungen, die in unmittelbarer Trägerschaft des Kirchenkreises stehen).

Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Leitung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises wird geleitet von:

- a) der Kreissynode,
- b) dem Kreissynodalvorstand,
- c) dem Diakoniewausschuß,
- d) der Geschäftsführung.

§ 4

Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht des Diakoniewausschusses sowie den Jahresabschluß über den Kreissynodalvorstand entgegen und erteilt dem Kreissynodalvorstand sowie dem Diakoniewausschuß und der Geschäftsführung Entlastung.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

(3) Die Kreissynode beruft den Synodalbeauftragten oder die Synodalbeauftragte für Diakonie im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniewgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Kreissynode beruft den Diakoniewausschuß.

§ 5

Der Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Berufung oder Abberufung des Synodalgeschäftsführers oder der Synodalgeschäftsführerin für Diakonie,

- b) vom Diakonieausschuß vorzulegende Wirtschaftspläne der Einrichtungen und Dienste,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung an die Kreissynode,
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Außerordentliche Maßnahmen, für die ein Kostendeckungsplan gem. § 78 der Verwaltungsordnung aufzustellen ist,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn,
 - g) Erteilung von Vollmachten an die Mitglieder der Geschäftsführung.
- e) Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung oder Zustimmung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes vorbehalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über den der Kreissynode vorzulegenden Jahresabschluß und die Verwendung des Betriebsergebnisses,
 - f) Berufung von Vertretern und Vertreterinnen in die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft nach § 13 Satz 2.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Diakonieausschusses und die Geschäftsführung haben dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 6

Zusammensetzung des Diakonieausschusses

- (1) Dem Diakonieausschuß gehören bis zu . . . Personen an. Dabei sollen Vertreter und Vertreterinnen der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen und Dienste berücksichtigt werden.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes; nach deren Ablauf bleiben die Mitglieder bis zur Neubildung im Amt.
- (3) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand¹.
- (4) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Diakonieausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Diakonieausschuß, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 97 KO).

§ 7

Aufgaben des Diakonieausschusses

- (1) Der Diakonieausschuß hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die betriebswirtschaftliche Führung des diakonischen Werkes,
 - b) Beschlußfassung über die von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand,
 - c) Beschlußfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplan zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand,
 - d) Begleitung der diakonischen Arbeit gem. § 2, insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern, Beschlußfassung über fachliche Leitlinien und Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

¹ Möglich ist auch eine Festlegung in der Satzung in folgender Fassung:
(3) Vorsitzender oder Vorsitzende des Diakonieausschusses ist der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie; die Stellvertretung wählt der Diakonieausschuß aus seiner Mitte.

§ 8

Sitzungen des Diakonieausschusses

- (1) Der Verfahrensablauf bei Sitzungen richtet sich beim Diakonieausschuß nach § . . . der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises . . . (Einladung, Einladungsfrist, Tagesordnung, Beschlußfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Ausführung der Beschlüsse, Teilnahme des Superintendenten oder der Superintendentin).
- (2) Der Diakonieausschuß tritt mindestens . . . jährlich zusammen. Ferner muß er einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Synodalbeauftragten oder der Synodalbeauftragten für Diakonie und dem Synodalgeschäftsführer oder der Synodalgeschäftsführerin für Diakonie².

Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind, unbeschadet der Möglichkeit des Kreissynodalvorstandes, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Diakonieausschusses abhängig zu machen. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.

Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Kreissynodalvorstand, vertreten durch den Superintendenten oder die Superintendentin.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Kreissynodalvorstand weiteren leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Vollmacht für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ihres Sachbereiches erteilen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

² Bei kleineren Diakonischen Werken, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Synodalbeauftragten im Nebenamt, sollte nur der Synodalgeschäftsführer die Funktionen nach § 9 wahrnehmen; in diesem Fall sollte bezüglich des Vorsizes im Diakonieausschuß nach dem Alternativvorschlag zu § 6 Abs. 3 verfahren werden.

§ 10**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit
zum Spitzenverband**

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises . . . verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gem. Abgabenordnung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Das Diakonische Werk ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Teil 3**Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarische
Dienste und Einrichtungen****§ 11****Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören an:

- a) der Kirchenkreis . . . , die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie die Gesamt- und Gemeindeverbände im Kirchenkreis,
- b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

(2) Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 12**Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 und 3 werden wahrgenommen durch

- a) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft,
- b) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- c) den Synodalbeauftragten oder die Synodalbeauftragte für Diakonie,
- d) den Synodalgeschäftsführer oder die Synodalgeschäftsführerin für Diakonie.

§ 13**Zusammensetzung der Versammlung
der Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin für jede Kirchengemeinde und jeden Verband von Kirchengemeinden, einem Vertreter oder einer Vertreterin jedes anderen Trägers diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gemäß § 11 dieser Satzung sowie dem Synodalbeauftragten für Diakonie oder der Synodalbeauftragten für Diakonie und dem Synodalgeschäftsführer oder der Synodalgeschäftsführerin für Diakonie und den Mitgliedern des Diakonieausschusses des Kirchenkreises. Vertreter und Vertreterinnen örtlicher sozialer Institutionen können mit beratender Stimme für die Amtszeit der Kreissynode vom Diakonieausschuß in die Versammlung berufen werden.

§ 14**Aufgaben der Versammlung
der Arbeitsgemeinschaft**

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie macht Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Diakonieausschusses an den Nominierungsausschuß der Kreissynode,
- b) sie entsendet die Vertreter und Vertreterinnen in die Vertreter- und Vertreterinnenversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) sie macht Vorschläge zur Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises an den Diakonieausschuß und den Kreissynodalvorstand.

Die Versammlung wird von dem Synodalbeauftragten für Diakonie bzw. der Synodalbeauftragten für Diakonie über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis unterrichtet.

§ 15**Einberufung und Beschlußfassung
der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird durch den Synodalbeauftragten für Diakonie oder die Synodalbeauftragte für Diakonie mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Stellvertretung hat der Synodalgeschäftsführer oder die Synodalgeschäftsführerin für Diakonie. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei dem Synodalbeauftragten oder der Synodalbeauftragten für Diakonie beantragt wird.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter oder von der Leiterin der Versammlung und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

Teil 3

Kooperation diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen mit der örtlichen Gemeinde

§ 16 Kuratorien

(1) Für die einzelnen Einrichtungen und Dienste nach § 2 Abs. 2 können Kuratorien gebildet werden. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben werden durch Geschäftsordnungen, die durch den Kreissynodalvorstand beschlossen werden, geregelt.

(2) Die Kuratorien sind verantwortlich für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Arbeit der Kirchengemeinden, die im Einzugsbereich der jeweiligen Einrichtungen liegen. Die Kuratorien geben Anregungen für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und fördern den gegenseitigen Informationsaustausch. Die Kuratorien bemühen sich um eine Verbesserung der Lebenssituation der Patientinnen und Patienten und der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen des Diakonischen Werkes. Sie wirken am Aufbau und bei der Begleitung der Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 17 Sonderregelungen

Für Leitung und Verwaltung einzelner Einrichtungen können unbeschadet der Regelungen dieser Satzung im übrigen durch gesonderte Satzung ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.*)

....., den

.....
(Unterschriften)

*) vorbehaltlich der Genehmigung gemäß Art. 102 (3) Kirchenordnung durch das Landeskirchenamt.

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 3. 12. 1996

Az.: 57319/96/B 09-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1995/1996 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,32
Gas	11,97
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,48

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Vivi Heider: „**Morgen, Kinder, wird's was geben!**“ Ein Adventskalenderbuch mit 24 Überraschungen und Bildern von Christian Kämpf (GTB 1514), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1996, 96 S., kart. 14,80 DM.

Rolf Krenzer: „**Macht euch bereit zur Weihnachtszeit**“. Neue Geschichten, Spiele und Lieder von Rolf Krenzer und Martin Göth. Mit vielen bunten Bildern von Iris Buchholz, Stefan Horst und Elke Junker, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr, 1996, 123 S., geb., 24,- DM.

Ilona Ranze-Kaluza (Hrsg.): „**Ich will dir erzählen . . .**“. Geschichten von Weihnachten, Verlag Kiefel/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1996, 64 S., geb., 24,80 DM

Das erste Buch hat Doppelseiten, die man aufreißen kann – an jedem Adventstag bis Weihnachten. Man findet für jeden Tag ein Bild, eine Geschichte oder ein Gedicht. – Wenn man nach neuen Liedern und Geschichten zu Weihnachten sucht, findet man bei Rolf Krenzer das Richtige. Die angebotenen Rollenspiele können durchaus umgesetzt werden; sie sind einfach und spannend, so daß sie auch Erwachsene begeistern. – Drittens: Weihnachtsgeschichten, die in vier Themenkreise aufgeteilt sind. Im letzten Kapitel sind konkrete Anregungen für Spiele am Heiligen Abend gegeben.
K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
